



Brüssel, den 12. Mai 2026
(OR. en)

8562/26

LIMITE

COPEN 151

COTER 64

CT 58

ENFOPOL 144

JAI 491

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Protokolls zur
Änderung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des
Terrorismus im Namen der Europäischen Union

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Protokolls zur Änderung
des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus
im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2026/... des Rates²⁺ wurde das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (im Folgenden „Protokoll“) – vorbehaltlich seines Abschlusses – am ...⁺⁺ im Namen der Union unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll steht mit den Sicherheitszielen der Union gemäß Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) im Einklang, insbesondere durch die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit bei der Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, einschließlich des Terrorismus.
- (3) Mit dem Protokoll wird das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (im Folgenden „Übereinkommen“) geändert, indem die Bestimmung des Begriffs „terroristische Straftat“ gemäß Artikel 1 des Übereinkommens geändert wird (im Folgenden „geänderte Begriffsbestimmung“).
- (4) Die geänderte Begriffsbestimmung trägt der Notwendigkeit Rechnung, im Europarat eine weiter gefasste und besser geeignete rechtliche Bestimmung des Begriffs „terroristische Straftat“ anzunehmen, um den aktuellen und künftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung begegnen zu können.

² Beschluss (EU) 2026/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus im Namen der Europäischen Union (ABl. L, ..., ELI ...).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des in Dokument ST 8557/26 enthaltenen Beschlusses in den Text einfügen, und die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle des genannten Beschlusses in die Fußnote einfügen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Protokolls in Dokument ST 8688/26 in den Text einfügen.

- (5) Die geänderte Begriffsbestimmung soll sowohl für die Verhütung des Terrorismus und seiner negativen Auswirkungen als auch für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der justiziellen Zusammenarbeit, für die Rechtshilfe und für Auslieferungsersuchen zwischen den Staaten, die Vertragsparteien des Protokolls und des Übereinkommens sind, einen erheblichen zusätzlichen Nutzen bieten.
- (6) Mit ihrer Teilnahme an den Verhandlungen im Namen der Union hat die Kommission sichergestellt, dass das Protokoll mit den einschlägigen Vorschriften der Union vereinbar ist. Insbesondere ist die geänderte Begriffsbestimmung mit der im Unionsrecht vorgesehenen Bestimmung des Begriffs „terroristische Straftat“ gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates³ vereinbar und steht mit ihr im Einklang.
- (7) In der Präambel des Protokolls wird bekräftigt, dass alle Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung der in dem Protokoll aufgeführten terroristischen Straftaten unter Achtung der einschlägigen Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere derjenigen, die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind, sowie anderer Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich, soweit anwendbar, des humanitären Völkerrechts, zu treffen sind. Dies steht im Einklang mit der Grundrechtecharta der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Union.

³ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/541/oj>).

- (8) Da die Union Vertragspartei des Übereinkommens ist, liegt das Protokoll für die Union zur Unterzeichnung und Ratifikation auf. Die Union sollte neben ihren Mitgliedstaaten Vertragspartei des Protokolls werden, da die Union und die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten in unter das Übereinkommen fallenden Bereichen teilen, die durch das Protokoll geändert werden. Die Union hat ihre Zuständigkeit durch die Annahme der Richtlinie (EU) 2017/541 ausgeübt. In Bereichen der geteilten Zuständigkeit behalten die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit, soweit das Protokoll keine gemeinsamen Vorschriften der Union berührt oder deren Anwendungsbereich verändert. Dieser Beschluss berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des Protokolls nach ihren internen Verfahren.
- (9) Mit dem raschen Abschluss des Protokolls durch die Union beabsichtigt die Union, ihre Unterstützung einer gemeinsamen gesamteuropäischen Bestimmung des Begriffs „terroristische Straftat“ zu untermauern, welche zur Stärkung der regionalen und internationalen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung beitragen dürfte. Durch einen raschen Abschluss des Protokolls soll zudem das rechtzeitige Inkrafttreten des Protokolls erleichtert werden.
- (10) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(11) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(12) Das Protokoll sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus wird genehmigt⁴.

Artikel 2

Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

⁴ Der Wortlaut des Protokolls ist im ... [*Amtsblattfundstelle einfügen*] veröffentlicht.